



Informationsveranstaltung zur Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes

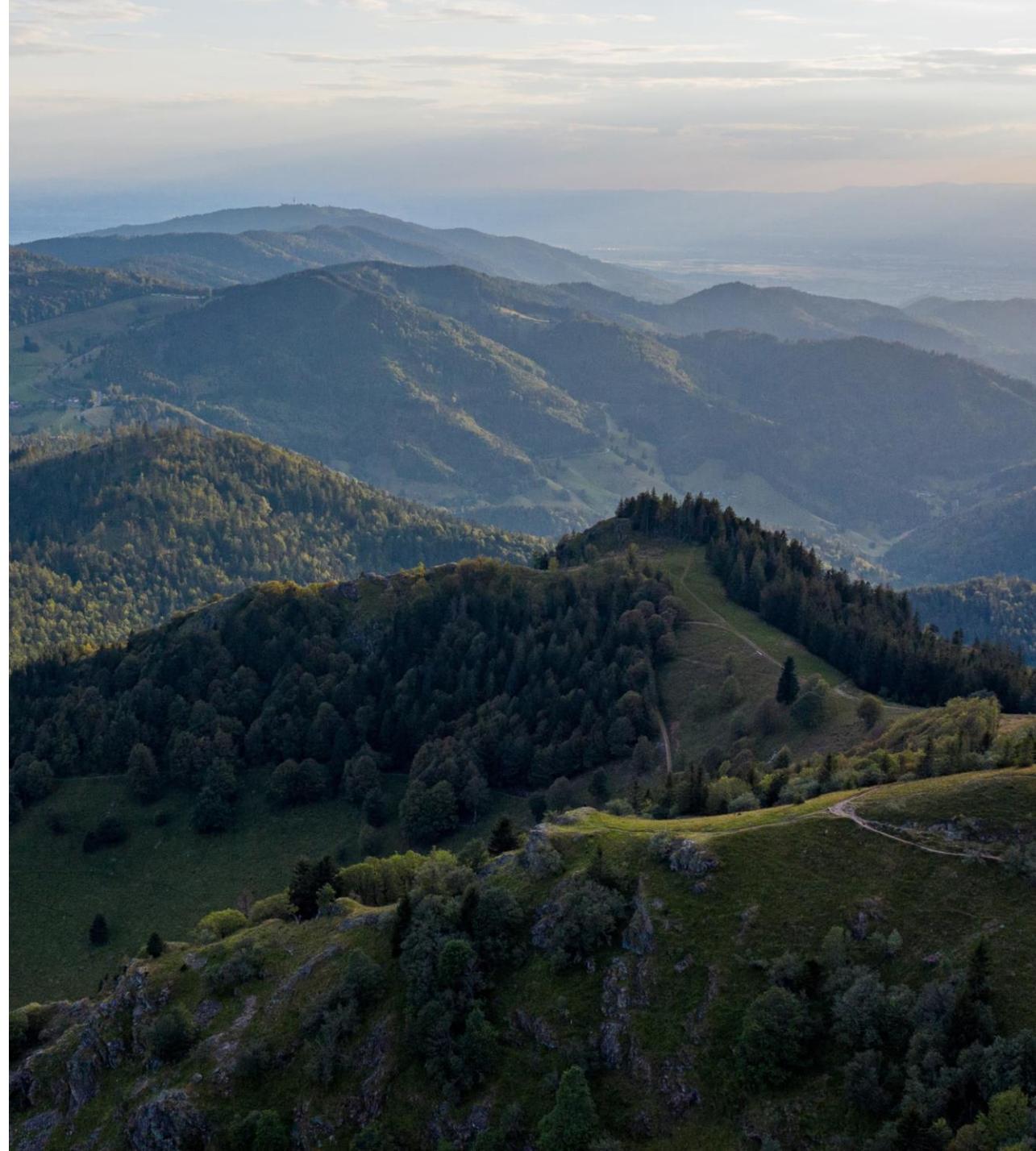
Allgemeines, bevor es losgeht...

- Bitte schalten Sie ihre **Mikrofone aus**
- Die Informationsveranstaltung wird **nicht aufgezeichnet**, daher wird keine Aufzeichnung zur Verfügung gestellt werden
- **Verständnisfragen** werden am **Ende der Veranstaltung** im „Fragen & Antworten“ – Teil beantwortet. Bitte heben Sie dazu **die virtuelle Hand**, damit Sie aufgerufen werden
- Schalten Sie gerne Ihre **Kamera an**, wenn Sie eine Frage stellen
- Gerne können Sie uns am Ende der Veranstaltung ein **Feedback im Chat** lassen



Agenda

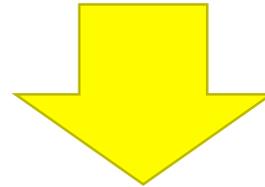
1. Einführung ins SaubFahrzeugBeschG
2. Dokumentationspflichten des SaubFahrzeugBeschG
3. Das Landesmobilitätsgesetz
4. Branchenvereinbarung im Busbereich
5. Fragen und Antworten
6. Schlusswort



Einführung in das SaubFahrzeugBeschG

Clean Vehicles Directive

Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften



Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz

- Umsetzung in nationales Recht durch das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz.
- Vorgaben sind seit dem 2. August 2021 anzuwenden.

Einführung in das SaubFahrzeugBeschG

- **Erstmals verbindliche Mindestziele für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber für die Beschaffung von emissionsarmen und -freien Pkw, leichten und schweren Nutzfahrzeugen**
- **Luftschadstoff- und CO₂-Emissionen im Verkehrssektor mindern**
- **Vorbildfunktion von öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern**
- **Nachfrageimpuls nach sauberen Straßenfahrzeugen**



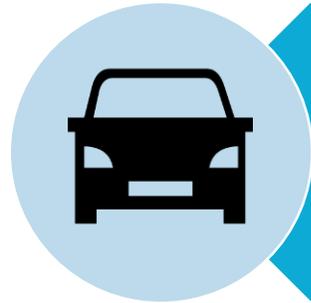
Anwendungsbereich SaubFahrzeugBeschG

Personeller Anwendungsbereich § 3 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 SFBG:

- **Öffentliche Auftraggeber i.S.v. § 99 Nr. 1 – 3 GWB**
- **Sektorenauftraggeber i.S.d. § 100 GWB mit der Maßgabe, dass Linienverkehrsgenehmigungen nach §§ 13, 42 PBefG kein besonderes oder ausschließliches Recht nach § 100 Abs. 2 GWB darstellen**



Anwendungsbereich SaubFahrzeugBeschG



Kauf/Leasing/Miete von Fahrzeugen § 3 Nr. 1



Personenverkehrsdienstleistungen § 3 Nr. 2



Verkehrsdienstleistungen § 3 Nr. 3

Anwendungsbereich SaubFahrzeugBeschG

Sachlicher Anwendungsbereich § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG:

- **Verträge über Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen oberhalb des EU-Schwellenwertes**

Aktuelle Schwellenwerte (Nettobeträge):

221.000 € bei öffentlichen Auftraggebern

443.000 € bei Sektorenauftraggebern

=> Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte fallen nicht unter das SaubFahrzeugBeschG



Anwendungsbereich SaubFahrzeugBeschG

Sachlicher Anwendungsbereich § 3 Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG Personenverkehrsdienstleistungen:

- **Öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S.v. Art. 2 i (EG) Nr. 1370/2007, die die Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen mit Straßenfahrzeugen gem. § 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 zum Gegenstand haben**

§ 3 Nr. 2 a): Aufträge sind betroffen, deren

- Jahresdurchschnittswert über 1 Mio. € liegt +
- jährliche Personenverkehrsleistung 300.000 km übersteigt

§ 3 Nr. 2 b): Bei Auftragnehmern mit weniger als 24 Straßenfahrzeugen sind Aufträge betroffen, deren

- Jahresdurchschnittswert über 2 Mio. € liegt +
- jährliche Personenverkehrsleistung 600.000 km übersteigt

Anwendungsbereich SaubFahrzeugBeschG

Sachlicher Anwendungsbereich § 3 Nr. 3 SaubFahrzeugBeschG Verkehrsdienstleistungen:

- Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste gem. der Tabelle in Anlage 2 des SaubFahrzeugBeschG oberhalb des Schwellenwertes
-> CPV-Codes der Tabelle in Anlage 2 sind abschließend

Aktuelle Schwellenwerte (Nettobeträge):

221.000 € bei öffentlichen Auftraggebern

443.000 € bei Sektorenauftraggebern

=> Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte fallen nicht unter das SaubFahrzeugBeschG

Anwendungsbereich SaubFahrzeugBeschG

CPV-Referenznummer	Beschreibung
60112000-6	Öffentlicher Verkehr (Straße)
60130000-8	Personensonderbeförderung (Straße)
60140000-1	Bedarfspersonenbeförderung
90511000-2	Abholung von Siedlungsabfällen
60160000-7	Postbeförderung auf der Straße
60161000-4	Paketbeförderung
64121100-1	Postzustellung
64121200-2	Paketzustellung

Quellenangabe: <https://www.gesetze-im-internet.de/saubfahrzeugbeschg/SaubFahrzeugBeschG.pdf>

Anwendungsbereich SaubFahrzeugBeschG

Klasse	Beschreibung
M1	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und ohne Stehplätze, unabhängig davon, ob die Anzahl der Sitzplätze auf den Fahrersitz beschränkt ist.
M2	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse („technisch zulässige Gesamtmasse“) bis zu 5 Tonnen, unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge über Stehplätze verfügen.
M3	Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 Tonnen, unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge über Stehplätze verfügen. Für die CVD Mindestziele relevant sind hier Busse nach §4 Absatz 2 SaubFahrzeugBeschG (M3 Klasse I und M3 Klasse A)
N1	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen
N2	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen
N3	Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen

Quelle: https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/cvd-leitfaden-fuer-vergabestellen-saubfahrzeugbeschg.pdf?__blob=publicationFile



Anwendungsbereich SaubFahrzeugBeschG

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 4 SaubFahrzeugBeschG:

hierzu zählen u. A.:

- land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge
- Kettenfahrzeuge
- Multi-Use-Fahrzeuge, Straßeninstandhaltungsfahrzeuge, Fahrzeuge für Winterdienste (z.B. Schneepflug) und Reinigungsdienste (z.B. Kehrmaschine)
- Baustellenfahrzeuge
- Reisebusse
- Einsatzfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr
- Bundeswehrfahrzeuge



Mindestziele nach § 6 SaubFahrzeugBeschG

Fahrzeugklasse	Referenzzeitraum					
	02.08.2021 - 31.12.2025			01.01.2026 - 31.12.2030		
	Definition "sauberes Fahrzeug"		Beschaffungsquote	Definition "sauberes Fahrzeug"		Beschaffungsquote
CO ₂ /km	Luftschadstoffe	CO ₂ /km		Luftschadstoffe		
Pkw & leichte Nutzfahrzeuge (M1, M2, N1)	max. 50 g	80%	38,50%	0 g	k.A.	38,50%
Schwere Nutzfahrzeuge (N2, N3)	Nutzung alternativer Kraftstoffe		10%	Nutzung alternativer Kraftstoffe		15%
Busse (M3)			45% (davon die Hälfte emissionsfrei)			65% (davon die Hälfte emissionsfrei)

Mindestziele nach § 6 SaubFahrzeugBeschG

Definition Alternative Kraftstoffe i.S.d. § 2 S. 1 Nr. 5, S. 2-6 SaubFahrzeugBeschG seit 29. Mai 2024 (1. Novelle des SaubFahrzeugBeschG):

- Nur noch synthetische paraffinische Kraftstoffe, die nicht aus fossilen Ausgangsstoffen bzw. mit fossiler Energie hergestellt wurden, gelten als sauber.
- D.h. z.B. mit GtL-Diesel betankte schwere Nutzfahrzeuge zählen nicht mehr als saubere Fahrzeuge.
- Schwere Nutzfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen Abgasnorm Euro VI oder neuer erfüllen, um als sauber zu gelten.



Personeller Anwendungsbereich:

Öffentliche Auftraggeber § 99 Nr.1- 3 GWB

Sektorenauftraggeber § 100 GWB

(mit der Maßgabe, dass Linienverkehrsgenehmigungen nach §§ 13, 42 PBefG kein besonderes oder ausschließliches Recht nach § 100 Abs. 2 GWB darstellen)

§ 3 Nr. 2 a):

Jahresdurchschnittswert > 1 Mio.
€ + jährliche
Personenverkehrsleistung >
300.000 km

§ 3 Nr. 2 b):

Jahresdurchschnittswert > 2 Mio.
€ + jährliche
Personenverkehrsleistung >
600.000 km bei weniger als 23
Fahrzeugen

Anwendungsbereich

Kauf - Leasing - Miete (§ 3 Nr. 1)

← Personenverkehrsdienstleitungen (§ 3 Nr. 2)

Verkehrsdienstleistungen (§ 3 Nr.3) →

CPV- Codes (bspw.
Paketbeförderung, Postzustellung)

Oberschwellenbereich (§ 3 Nr. 1 u. 3):

221.000 Euro öffentliche Auftraggeber

443.000 Euro Sektorenauftraggeber

Fahrzeugklassen

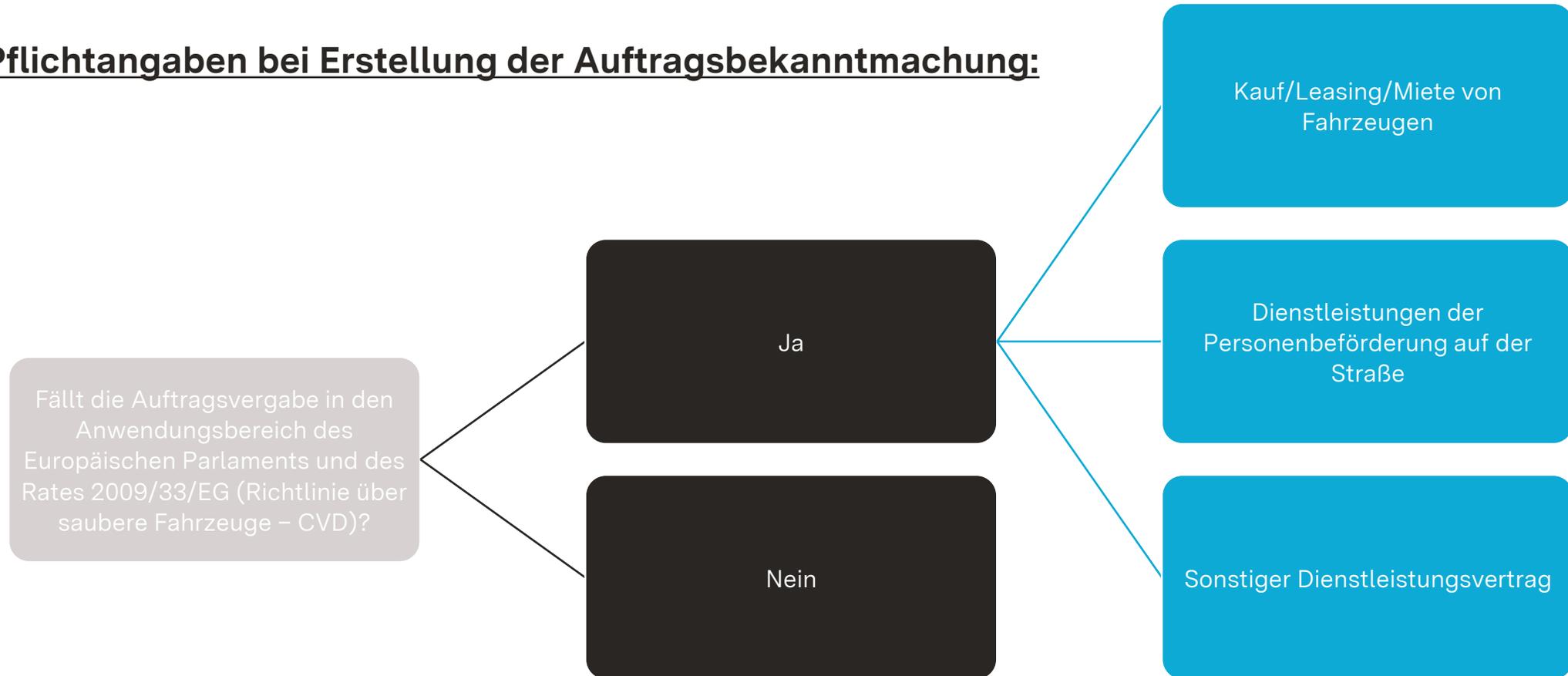
M1, M2, M3, N1, N2, N3

Ausnahmen

(bspw.
Überlandbus/Reisebusse
)

Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 2 SaubFahrzeugBeschG

1. Pflichtangaben bei Erstellung der Auftragsbekanntmachung:



Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 2 SaubFahrzeugBeschG

Musterbeispiel Auftragsbekanntmachung auf TED:

5.1.7. Strategische Auftragsvergabe

Ziel der strategischen Auftragsvergabe: Keine strategische Beschaffung

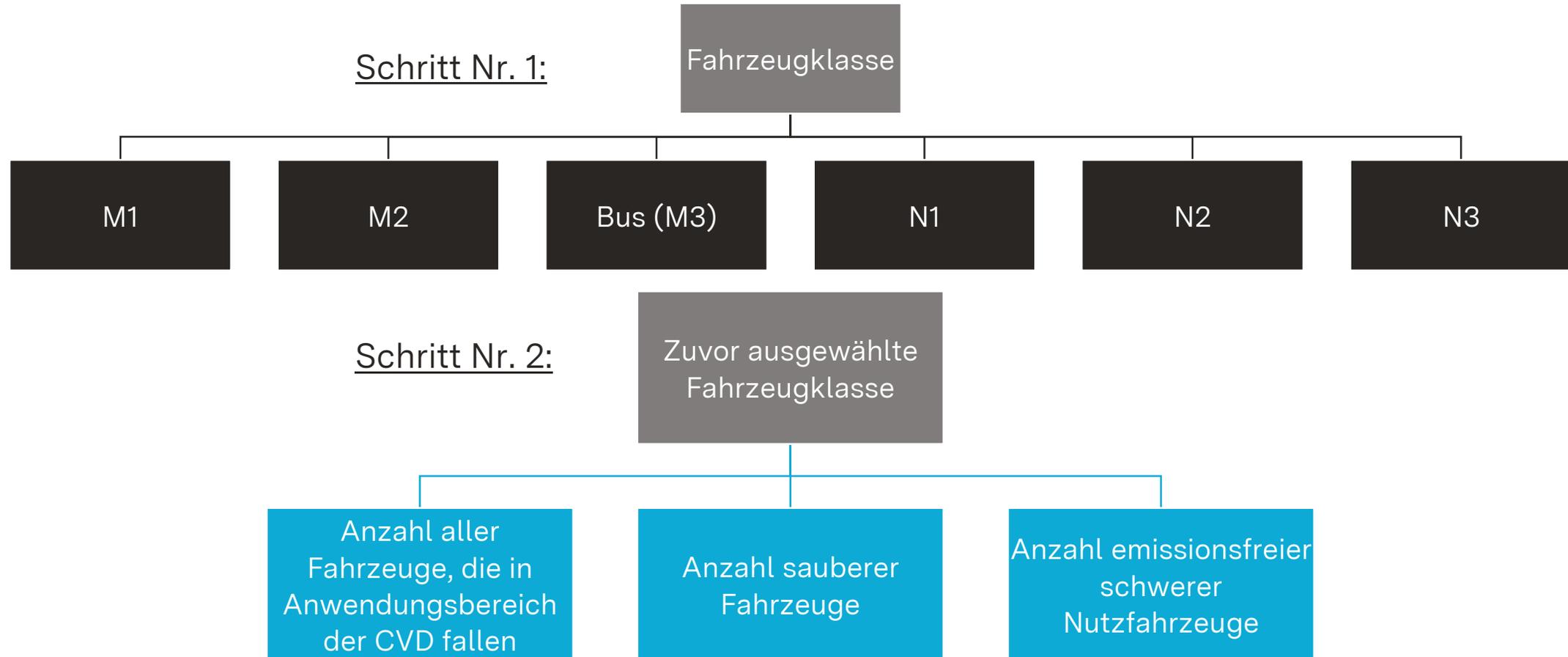
Die **Auftragsvergabe fällt in den Anwendungsbereich** der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (**Richtlinie zur Förderung sauberer Fahrzeuge — CVD**)

Die Rechtsgrundlage für CVD, um den anzuwendenden Typ von Vergabeverfahren festzulegen: **Kauf, Leasing oder Miete von Fahrzeugen**



Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 2 SaubFahrzeugBeschG

2. Pflichtangaben bei Erstellung der Zuschlagsbekanntmachung:



Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 2 SaubFahrzeugBeschG

Musterbeispiel Zuschlagsbekanntmachung auf TED:

Statistiken über die strategische Auftragsvergabe:

Die Rechtsgrundlage für CVD, um den anzuwendenden Typ von Vergabeverfahren festzulegen:

Dienstleistungen der Personenbeförderung auf der Straße

Fahrzeugkategorie: M1

Zahl aller Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich CVD fallen: 5

Zahl sauberer Fahrzeuge: 3

Zahl emissionsfreier schwerer Nutzfahrzeuge: 0

Dokumentationspflicht nach § 8 Abs. 2 SaubFahrzeugBeschG

Musterbeispiel Zuschlagsbekanntmachung auf TED

Statistische Informationen:

Eingegangene Angebote oder Teilnahmeanträge:

Art der eingegangenen Einreichungen: Angebote auf elektronischem Wege eingereicht

Anzahl der eingegangenen Angebote oder Teilnahmeanträge: 3

Statistiken über die strategische Auftragsvergabe:

Die Rechtsgrundlage für CVD, um den anzuwendenden Typ von Vergabeverfahren festzulegen: Dienstleistungen der Personenbeförderung auf der Straße

Fahrzeugkategorie: Bus (M3)

Zahl aller Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich CVD fallen: 8

Zahl emissionsfreier schwerer Nutzfahrzeuge: 3

Zahl sauberer Fahrzeuge: 6

-> Beachten Sie: Emissionsfreie Fahrzeuge sind **eine Teilmenge** der sauberen Fahrzeuge im Bereich der schweren Nutzfahrzeuge. Das heißt, wenn etwa drei vollelektrische Busse und drei z. B. mit HVO100 betankte Busse beschafft/für eine Dienstleistung verwendet werden, beträgt die Anzahl sauberer Fahrzeuge „6“ und die Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge „3“



Bitte beachten:

- geben Sie sowohl in Auftrags- als auch in Zuschlagsbekanntmachung an, ob das SaubFahrzeugBeschG Anwendung findet
- auch Ausschreibungen, in denen ausschließlich „nicht saubere“ Fahrzeuge beschafft/eingesetzt werden, fallen in den Anwendungsbereich
- geben Sie die Gesamtanzahl an Fahrzeugen an, die in den Anwendungsbereich fallen
- geben Sie die Anzahl an „sauberen“ und – falls einschlägig – „emissionsfreien“ Fahrzeugen an
- „emissionsfreie“ Fahrzeuge können per Definition des Gesetzes nur „schwere Nutzfahrzeuge“ sein (d. h. keine Fahrzeuge der Klassen M1, M2 oder N1; Begriff ist ausschließlich bei den M3-Fahrzeugen für die Quotenbildung von Bedeutung)
- Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge ist eine Teilmenge von sauberen Fahrzeugen
- auch auf Rahmenvereinbarungen ist das Gesetz anwendbar; hier sind getätigte Abrufe halbjährlich an das Regierungspräsidium zu melden



Fazit SaubFahrzeugBeschG

- Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG gelten seit 2. August 2021 und sind anzuwenden.
- Wichtige Checkfragen: Überschreitet mein Beschaffungsvorhaben den EU-Schwellenwert? Werden Sonderfahrzeuge nach § 4 SaubFahrzeugBeschG, die vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, beschafft oder eingesetzt?



Das Landes- mobilitätsgesetz

Mobilitätsgesetz des Landes Baden-Württemberg (Landesmobilitätsgesetz – LMG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mobilität ist die Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe, für wirtschaftliche Entwicklung und Prosperität sowie Ausdruck persönlicher Freiheit. Sie ist für Baden-Württemberg von entscheidender Bedeutung und großem Wert.

Nachhaltige Mobilität ist ein wesentliches Schlüsselement für Klimaschutz und die wirtschaftliche Zukunft des Landes.

Vor allem der Klimaschutz erfordert ein entschiedenes und strukturiertes politisches wie gesellschaftliches Handeln, insbesondere im Verkehrssektor.

Baden-Württemberg setzt dabei den Weg zu einer neuen Mobilitätskultur konsequent fort.

Mit der nachhaltigen Mobilität wird die Mobilität der Zukunft etabliert, die im Einklang mit den Klimaschutzzielen des Landes steht.

Mit dem Landesmobilitätsgesetz (LMG) wird diesem Prozess ein rechtliches Fundament gegeben. Das LMG ist ein Rahmengesetz, das den Weg zu einer nachhaltigen Mobilität beschreibt.

Leitmotiv hierbei ist die Ermöglichung und Gestaltung einer nachhaltigen, leistungsfähigen, sozial gerecht gestalteten und verlässlichen Mobilität in Baden-Württemberg.

Das Landesmobilitätsgesetz

Ziel des Landesmobilitätsgesetzes

- Landesmobilitätsgesetz = **neuer Rechtsrahmen** für Mobilität in Baden-Württemberg
- Leitlinien für eine klimafreundliche, leistungsfähige und verlässliche Mobilität

Wesentlicher Inhalt

- als Rahmengesetz **ergänzt** das LMG bestehende, verkehrsträgerspezifische Gesetze des Landes, (bspw. ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg, Straßengesetz Baden-Württemberg)
- im Besonderen Teil des LMGs: Regelungen zur Beschaffung sauberer Fahrzeuge zu der Umsetzung der EU Richtlinie sowie Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes



Teil 2 (Besonderer Teil), Abschnitt 2: Beschaffung sauberer Fahrzeuge

§6 Zwecksetzung, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Vorschriften dienen zur Umsetzung der EU Vorschriften und des SaubFahrzeugBeschGs
- (2) Vorschriften gelten für alle öffentliche- und Sektorenauftraggeber in Baden- Württemberg
- (3) Begriffsbestimmungen des SaubFahrzeugBeschG werden übernommen

§7 Prüfung der Pflichten nach dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz

- (1) Zuständige Behörde stellt Einhaltung sicher und **berät Auftraggeber** über zu erfüllenden Pflichten
- (2) Spätestens einen Monat nach Absendung der Vergabebekanntmachung, sollen öffentliche - und Sektorenauftraggeber, eine **Kopie der Vergabebekanntmachung** elektronisch an die zuständige Behörde **übermitteln**
- (3) Öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber des Landes haben der zuständigen Behörde bis zum 30. März jedes Jahres **einen Bericht** über die im jeweiligen Vorjahr beschafften Straßenfahrzeuge **vorzulegen**

Teil 2 (Besonderer Teil), Abschnitt 2: Beschaffung sauberer Fahrzeuge

Fortsetzung §7 Prüfung der Pflichten nach dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz

- (4) Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen und Informationen anfordern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist
- (5) Die zuständige Behörde kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Maßnahmen und Anordnungen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen
- (6) Das Verkehrsministerium kann das Nähere durch eine Verwaltungsvorschrift regeln

§8 Verrechnung zwischen Auftraggebern

Mehrere Auftraggeber **können untereinander vertraglich vereinbaren**, dass die Mindestziele im jeweiligen Referenzzeitraum **gemeinsam erfüllt werden**. Eine Untererfüllung der Mindestziele einzelner Auftraggeber kann somit durch eine entsprechende Übererfüllung anderer Auftraggeber ausgeglichen werden. Die Vereinbarung muss regeln, wie die Einhaltung der Mindestziele der Vertragspartner insgesamt sichergestellt wird und muss der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats vorgelegt werden

Teil 2 (Besonderer Teil), Abschnitt 2: Beschaffung sauberer Fahrzeuge

§9 Zuständige Stelle

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe

§10 Vollstreckung und Vollstreckungshindernis

Regelungen für die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach § 7 Absatz 5 gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz



Branchenvereinbarung im Busbereich

- gemeinsame Vereinbarung verschiedener Bundesländer sowie Busunternehmensverbänden zwecks Umsetzung des SaubFahrzeugBeschG
 - Beitritt BW ist Umsetzung von § 6 Abs. 3 LMG
 - Koordinierungs- und Ausgleichmöglichkeiten von Beschaffungs- und Einsatzquoten von M3-Fahrzeugen
- > gilt ausschließlich für Vergaben, die in den Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG fallen und M3-Fahrzeuge betreffen



Berichtspflichten aus der Branchenvereinbarung

- **Branchenvereinbarung formuliert halbjährliche Berichtspflichten (Ende Juni & Ende Dez.)**
 - Öffentliche Aufgabenträger direkt an Regierungspräsidium Karlsruhe (Funktionspostfach); mit der Bitte auch Fehlanzeigen zu melden
 - Verkehrsunternehmen an Unternehmensverbände
- **dabei sind IST- und PLAN-Daten anzugeben**
 - IST-Daten = tatsächlich erfolgte Vergaben
 - PLAN-Daten = Vergaben, die mit einem hohem Grad an Verbindlichkeit (etwa aufgrund eines Wirtschaftsplans) zu einem zukünftigen Zeitpunkt erfolgen sollen
- **Angaben (IST-Daten) müssen mit TED-Daten abgleichbar sein**
- **Öffentliche Aufgabenträger verwenden Musterformular auf Internetseite**
- **Änderung Berichtspflichten im 2. Referenzzeitraum beabsichtigt**
 - hierzu folgen Informationen, sobald final abgestimmt



Herzlichen Dank!

Inga Heins

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 46 | Verkehr
+49 (0) 721 926 9247

Georg Senger

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 46 | Verkehr
+49 (0) 721 926 8874

SaubFzBeschaffung@rpk.bwl.de

Johanna Lindner

Verkehrsministerium Baden-Württemberg
Referat 42 | Elektromobilität

johanna.lindner@vm.bwl.de

+49 (0) 711 89686 4205

Internetseite:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/verkehr/saubere-fahrzeuge-beschaffungs-gesetz/>

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/verkehr/saubere-fahrzeuge-beschaffungs-gesetz/branchenvereinbarung-im-busverkehr/>